Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6747

21. 03. 90

Sachgebiet 2212

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (19. Ausschuß)

I. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 11/5961, 6003 —

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (12. BAföGÄndG-E)

zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/5347 —

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG-ReformG 1990)

II. zu dem Antrag der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/5348 —

zu einer Reform des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

III. zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/5524 —

Achter Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2

IV. zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/610 —

Bericht der Bundesregierung zur Ausbildungsfinanzierung in Familien mit mittlerem Einkommen

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/2823 —

Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen mit der Altersgrenze in der Ausbildungsförderung

V. zu dem Entschließungsantrag der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/2225 —

zur dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/1315, 11/2160 —

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (11. BAföGÄndG)

zu dem Entschließungsantrag der Abgeordneten Wetzel, Frau Hillerich und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/2239 —

zur dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/1315, 11/2160 —

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (11. BAföGÄndG)

A. Problem

Mit dem Gesetzentwurf — Drucksache 11/5961 — verfolgt die Bundesregierung folgende Ziele:

1. Das Bundesausbildungsförderungsgesetz soll in wesentlichen Punkten strukturell verbessert werden. Grundlage dieser Verbesserungen sind die „Vorschläge zur Reform des Bundesausbildungsförderungsgesetzes", die der Beirat für Ausbildungsförderung im Herbst 1988 vorgelegt hat.

2. Nach § 35 BAföG sind die Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 BAföG alle zwei Jahre zu überprüfen. Über das Ergebnis legt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat gleichzeitig den 8. Bericht nach § 35 BAföG vor. Mit der Vorlage dieses Gesetzentwurfs schlägt sie die nach dem Ergebnis der Überprüfung notwendigen Gesetzesänderungen vor.

3. Der Gesetzentwurf trägt außerdem der seit der letzten Änderung des Gesetzes ergangenen Rechtsprechung Rechnung. Schließlich soll mit ihm der Darlehenseinzug effizienter gestaltet und aufgetretenen Problemen des Gesetzesvollzuges abgeholfen werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht im wesentlichen vor,

- die relativen Freibeträge bei der Anrechnung von Elterneinkommen erheblich anzuheben,
- die Ausbildungsförderung während einer Zweitausbildung stärker von der wirtschaftlichen Leistungskraft der Eltern abhängig zu machen,
- Schüler von Berufsaufbauschulen und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, sowie Schüler von Fach- und Berufsfachschulklassen, die zu einem berufsqualifzierenden Abschluß führen, — ab Klasse 11 — in die Förderung aufzunehmen,
- die Ausbildungsförderung der Studierenden zu 50 v. H. als Zuschuß zu leisten,
- eine Studienabschlußförderung einzuführen,
- den Krankenversicherungszuschlag für Studierende anzuheben,
- die Pflege und Erziehung von Kindern bei der Bemessung der Förderungsdauer zu berücksichtigen,
- den leistungsabhängigen Darlehensteilerlaß um eine Zeitkomponente zu ergänzen,
- die Bedingungen der Förderung und Darlehensrückzahlung für behinderte Studierende zu verbessern,
- die monatliche Rückzahlungsmindestrate für Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz auf 200 DM anzuheben,
- die Bedarfssätze zum Herbst 1990 und die Freibeträge jeweils zum Herbst 1990 und zum Herbst 1991 um durchschnittlich 3 v. H. anzuheben.

C. Alternaiven

Die Fraktion der SPD hat einen eigenen Gesetzentwurf vorgelegt — Drucksache 11/5347 —. Er deckt sich in vielen Punkten mit dem Regierungsentwurf. Jedoch weicht der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD von dem der Bundesregierung in einem Punkt u. a. ab: Die Fraktion der SPD will die Schülerförderung in ihrer alten Form wieder aufnehmen. Darüber hinaus hat sie beantragt — Drucksache 11/5348 —, daß in einer weiteren BAföG-Reform veränderte Lebensverhältnisse, Familien und Einkommensstrukturen berücksichtigt werden. Erleichtert werden müsse die Vereinbarkeit von Familie und Studium ebenso wie ein Fachrichtungswechsel aus arbeitsmarktpolitischen Gründen.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat die Bundesregierung aufgefordert, zum Rechtszustand des 11. Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zurückzukehren und im übrigen

den Entwurf eines 12. Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in zwölf Punkten zu ändern.

D. Kosten

Der Finanzaufwand für die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wurde unter Berücksichtigung der vorgesehenen strukturellen Verbesserungen der Förderungsleistungen und der Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge in folgender Höhe ermittelt:

	1990	1991	1992	1993
	— Mio. DM —			
Gesamtkosten	2 577	2 931	2 800	2 569
davon Bund	1 675	1 905	1 820	1 670
davon Länder	902	1 026	980	899

Die Ansätze des Bundes liegen im Rahmen der in der Finanzplanung vorgesehenen Beträge.

Die Einnahmen aus Darlehensrückflüssen werden sich 1990 um 8 Mio. DM (davon Bund: 65 v. H.), 1991 um 50 Mio. DM, 1992 um 82 Mio. DM und in den Folgejahren um 150 Mio. DM erhöhen. Darüber hinaus werden Steuermehreinnahmen erzielt werden. Sie werden 1991 240 Mio. DM betragen (davon Bund: 102 Mio. DM).

Im Bereich der Sozialhilfe wird das Gesetz teilweise zu Einsparungen, teilweise zu Mehrausgaben führen. Unter Berücksichtigung ihres Anteiles an den Steuermehreinnahmen (1991: 36 Mio. DM) werden die Gemeinden insgesamt finanziell entlastet werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. nach Kenntnisnahme
   des Achten Berichts nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2
   — Drucksache 11/5524 —

   und der Unterrichtung durch die Bundesregierung (Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes; hier: Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates)
   — Drucksache 11/6003 (zu Drucksache 11/5961) —

   sowie der Unterrichtung durch die Bundesregierung (Bericht der Bundesregierung zur Ausbildungsfinanzierung in Familien mit mittlerem Einkommen)
   — Drucksache 11/610 —

   und der Unterrichtung durch die Bundesregierung (Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen mit der Altersgrenze in der Ausbildungsförderung)
   — Drucksache 11/2823 —

   den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/5961 — in der nachstehenden Fassung anzunehmen;

2. den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
   — Drucksache 11/5347 —

   und den Antrag der Fraktion der SPD (zu einer Reform des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)
   — Drucksache 11/5348 —
   abzulehnen;

3. den Entschließungsantrag der Fraktion der SPD zur dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (11. BAföGÄndG)
   — Drucksache 11/2225 —

   und den Entschließungsantrag der Abg. Wetzel, Frau Hillerich und der Fraktion DIE GRÜNEN zur dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (11. BAföGÄndG)
   — Drucksache 11/2239 —
   abzulehnen.

Bonn, den 14. März 1990

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft

Wetzel	**Graf von Waldburg-Zeil**	**Frau Odendahl**	**Neuhausen**	**Wetzel**
Vorsitzender	Berichterstatter			

Beschlüsse des 19. Ausschusses[1])

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (12. BAföGÄndG-E)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ausbildungsförderung wird geleistet für den Besuch von

1. weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, wenn der Auszubildende die Voraussetzungen des Absatzes 1a erfüllt,

2. Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, ab Klasse 11, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluß vermitteln,

3. Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,

4. Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,

5. Höheren Fachschulen und Akademien,

6. Hochschulen.

Maßgebend für die Zuordnung sind Art und Inhalt der Ausbildung. Ausbildungsförderung wird geleistet, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen Einrichtung — mit Ausnahme nichtstaatlicher Hochschulen — oder einer genehmigten Ersatzschule durchgeführt wird."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für den Besuch der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Ausbildungsstätten wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und

1. von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,

2. einen eigenen Haushalt führt und verheiratet ist oder war,

3. einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt.

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß über Satz 1 hinaus Ausbildungsförderung für den Besuch der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Ausbildungsstätten auch in Fällen geleistet wird, in denen die Verweisung des Auszubildenden auf die Wohnung der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist."

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Ausbildungsförderung wird auch für die Teilnahme an einem Praktikum geleistet, das in Zusammenhang mit dem Besuch einer der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten oder nach Absatz 3 bestimmten Ausbildungsstätten gefordert wird und dessen Inhalt in Ausbildungsbestimmungen geregelt ist. Wird das Praktikum in Zusammenhang mit dem Besuch einer in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Ausbildungsstätte gefordert, wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt."

d) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Leistungen nach diesem Gesetz werden Gefangenen höchstens bis zur Höhe der Ausbildungsbeihilfe nach § 44 des Strafvollzugsgesetzes gewährt."

2. In § 3 Abs. 4 wird Nummer 3 zu Nummer 4 und folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. auf die Fachhochschulreife vorbereiten, werden nach Vollendung des 19. Lebensjahres den Schülern von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,".

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Auszubildenden, die ihren ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes

[1]) Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

haben, wird Ausbildungsförderung geleistet für den Besuch einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gelegenen Ausbildungsstätte, wenn

1. er der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand förderlich ist und zumindest ein Teil dieser Ausbildung auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet werden kann oder

2. die Ausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht durchgeführt werden kann, sie vor dem 1. Juli 1990 aufgenommen wurde

und ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind. **Bei Berufsfachschulen gilt Satz 1 nur, wenn der Besuch im Unterrichtsplan zur Vermittlung von Kenntnissen der Sprache des jeweiligen Landes vorgeschrieben ist.** Die Ausbildung muß mindestens sechs Monate dauern; **findet sie im Rahmen einer mit der besuchten Ausbildungsstätte vereinbarten Kooperation statt, muß sie mindestens drei Monate dauern.** Satz 1 gilt nur für die in § 8 Abs. 1 bezeichneten Personen; für die in § 8 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 bezeichneten Ausländer gilt er nicht, wenn die Ausbildung in einem Staat durchgeführt wird, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen."

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Absatz 2 gilt nur für den Besuch von Ausbildungsstätten, der dem Besuch der im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Gymnasien ab Klasse 11, **Berufsfachschulklassen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2,** Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gleichwertig ist."

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Das Praktikum außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes muß mindestens drei Monate dauern. Für die Teilnahme an einem Praktikum außerhalb Europas, das nach dem 30. Juni 1990 beginnt, wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn eine der in Satz 1 bezeichneten Stellen zusätzlich bestätigt, daß der Aufenthalt außerhalb Europas **nach dem Ausbildungsstand besonders förderlich ist."**

bb) Im bisherigen Satz 2 wird die Textstelle „Satz 2" durch die Textstelle „Satz 4" ersetzt.

4. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a
Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für Auszubildende, die täglich von ihrem Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aus eine innerhalb des Geltungsbereichs gelegene Ausbildungsstätte besuchen,

1. die Höhe des Bedarfs,

2. die Höhe der Einkommensfreibeträge,

3. die Währung, in der der Förderungsbetrag ausgezahlt wird,

4. die Zahlweise,

unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Wohnsitzland, insbesondere der Lebenshaltungskosten und der Einkommens- und Währungsverhältnisse, abweichend von den §§ 12 bis 14a und 51 sowie den Vorschriften des Abschnitts IV bestimmen."

5. § 7 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„1. wenn sie eine Hochschulausbildung in einem längstens zwei Jahre dauernden Ausbildungsgang entweder in derselben Richtung fachlich, insbesondere wissenschaftlich vertieft, weiterführt oder in einem für den angestrebten Beruf besonders förderlichen Maß ergänzt; der Auszubildende muß die vorhergehende Hochschulausbildung vor Ablauf eines Jahres nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 oder 3 abgeschlossen haben,

2. wenn sie eine Hochschulausbildung insoweit ergänzt, als dies für die Aufnahme des angestrebten Berufs rechtlich erforderlich ist,".

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 3 bis 5.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Auszubildenden, die die Staatsangehörigkeit eines anderen EG-Mitgliedstaates haben und im Geltungsbereich des Gesetzes vor Beginn der Ausbildung in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben; zwischen der darin ausgeübten Tätigkeit und dem Gegenstand der Ausbildung muß grundsätzlich ein inhaltlicher Zusammenhang bestehen."

b) In Absatz 2 Nr. 2 Satz 3 wird nach dem Wort „kann" die Textstelle „bis auf 6 Monate" eingefügt.

7. In § 10 werden die Absätze 1 und 2 gestrichen.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 letzter Halbsatz wird das Wort „als" durch die Textstelle „nach § 17 Abs. 2 Satz 1 als Zuschuß und" ersetzt.

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 Nr. 5 wird nach dem Wort „haben" die Textstelle „, und die Voraussetzungen des Satzes 3 vorliegen" eingefügt.

      bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

      „Satz 1 Nr. 5 gilt nur für Auszubildende, deren Ausbildungsabschnitt vor dem 1. Juli 1990 begonnen hat, sowie auf besonderen Antrag für Auszubildende, die zu diesem Zeitpunkt wegen der Ableistung eines der in § 66a Abs. 4 Nr. 1 bis 4 genannten Dienste gehindert waren, den Ausbildungsabschnitt zu beginnen, aber in unmittelbarem Anschluß hieran diese Ausbildung aufnehmen."

   c) In Absatz 4 Satz 1 wird nach der Textstelle „Nr. 1" die Textstelle „und 2" eingefügt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler

   1. von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 310 DM,

   2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 555 DM."

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Als monatlicher Bedarf gelten, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt, für Schüler

   1. von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 555 DM,

   2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 670 DM.

   Satz 1 gilt nur, wenn

   1. von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,

   2. der Auszubildende einen eigenen Haushalt führt und verheiratet ist oder war,

   3. der Auszubildende einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt,

   4. eine Verordnung nach § 2 Abs. 1a Satz 2 erlassen worden ist und die Verweisung des Auszubildenden auf die Wohnung der Eltern aus einem dort aufgeführten schwerwiegenden sozialen Grund unzumutbar ist."

   c) Absatz 3 wird gestrichen.

   d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

   „(3a) Ein Auszubildender wohnt auch dann bei seinen Eltern, wenn der von ihm bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht."

   e) **In Absatz 4 werden nach der Textstelle „Klasse 11" die Worte „und von Berufsfachschulen" eingefügt.**

10. § 12a wird gestrichen.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden ersetzt

   — die Zahl „485" durch die Zahl „500" und

   — die Zahl „525" durch die Zahl „540".

   b) In Absatz 2 wird die Zahl „200" durch die Zahl „210" ersetzt.

   c) In Absatz 2a wird die Zahl „45" durch die Zahl „65" ersetzt.

   d) **Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:**

   „(4) Bei einer Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach § 5 Abs. 2 wird, soweit die Lebens- und Ausbildungsverhältnisse im Ausbildungsland dies erfordern, **bei dem Bedarf ein Zu- oder Abschlag vorgenommen,** dessen Höhe die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt."

12. In § 14a Satz 1 wird nach dem Wort „Gesetzes" die Textstelle „sowie in den Fällen des § 5 Abs. 1" eingefügt.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 wird die Textstelle „Nr. 4 und 5" durch die Textstelle „Nr. 5 und 6" ersetzt.

   b) **Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

      aa) Nr. 2 wird gestrichen.

      bb) **In Nummer 4 wird nach dem Wort „Abschlußprüfung" ein Komma eingefügt.**

      cc) **Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:**

„5. infolge der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu fünf Jahren".

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Auszubildenden an Hochschulen, **die sich in einem in sich selbständigen Studiengang befinden,** wird für höchstens zwölf Monate Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer oder die Förderungsdauer nach Absatz 3 Nr. 1, **3 oder 5** hinaus geleistet, wenn der Auszubildende innerhalb dieser Förderungszeiten zur Abschlußprüfung zugelassen worden ist und die Prüfungsstelle bescheinigt, daß er die Ausbildung innerhalb der verlängerten Förderungsdauer abschließen kann. Ist eine Abschlußprüfung nicht vorgesehen, gilt Satz 1 unter der Voraussetzung, daß der Auszubildende eine Bestätigung der Ausbildungsstätte darüber vorlegt, daß er die Ausbildung innerhalb der verlängerten Förderungsdauer abschließen kann."

d) In Absatz 4 wird die Textstelle „Nr. 4 und 5" durch die Textstelle „Nr. 5 und 6" ersetzt.

14. In § 15a wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Besucht ein Auszubildender zwischen dem Ende einer Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes und dem frühestmöglichen Beginn der anschließenden Ausbildung im Geltungsbereich des Gesetzes für längstens vier Monate keine Ausbildungsstätte, so wird ihm längstens für die Dauer der beiden Monate vor Beginn der anschließenden Ausbildung Ausbildungsförderung geleistet. Die beiden Kalendermonate sind in den folgenden Bewilligungszeitraum einzubeziehen."

15. § 16 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für eine Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach § 5 Abs. 2 oder 5 wird Ausbildungsförderung längstens für die Dauer eines Jahres geleistet. Innerhalb eines Ausbildungsabschnitts gilt Satz 1 nur für einen einzigen zusammenhängenden Zeitraum, soweit nicht der Besuch von Ausbildungsstätten in mehreren Ländern für die Ausbildung von besonderer Bedeutung ist."

16. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsförderung" durch die Wörter „der monatliche Förderungsbetrag zur Hälfte" ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt nicht

1. für den Zuschlag zum Bedarf nach § 13 Abs. 4,

2. für die Ausbildungsförderung, die einem Behinderten wegen der Behinderung über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet wird."

17. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „120" durch die Zahl „200" ersetzt.

b) Nach Absatz 5b wird folgender Absatz 5c eingefügt:

„(5c) Mit dem Tod des Darlehensnehmers erlischt die Darlehens(rest)schuld, **soweit sie noch nicht fällig ist. Ist der Darlehensnehmer vor dem 1. Juli 1990 verstorben, erlischt die Darlehens(rest)schuld, soweit sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig ist."**

c) Absatz 6 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Beginn und Ende der Verzinsung sowie den Verzicht auf Zinsen aus besonderen Gründen,".

18. § 18a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „1 170" durch die Zahl „1 210" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden ersetzt

- die Zahl „530" jeweils durch die Zahl „540" und
- die Zahl „400" durch die Zahl „410".

cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Auf besonderen Antrag erhöht sich bei Behinderten der in Satz 1 bezeichnete Betrag um den Betrag der behinderungsbedingten Aufwendungen entsprechend § 33b des Einkommensteuergesetzes."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Auf den Antrag nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt die Freistellung vom Beginn des Antragsmonats an in der Regel für ein Jahr, rückwirkend erfolgt sie für längstens vier Monate vor dem Antragsmonat (Freistellungszeitraum). Das im Antragsmonat erzielte Einkommen gilt vorbehaltlich des Absatzes 3 als monatliches Einkommen für alle Monate des Freistellungszeitraums. Der Darlehensnehmer hat das Vorliegen der Freistellungsvoraussetzungen glaubhaft zu machen."

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ändert sich ein für die Freistellung maßgeblicher Umstand nach der Antragstellung, so wird der Bescheid vom Beginn des Monats an geändert, in dem die Änderung eingetreten ist. Nicht als Änderung im Sinne des Satzes 1 gelten Regelanpassungen gesetzlicher Renten und Versorgungsbezüge. Der Änderungsbescheid ergeht unter dem Vorbehalt der abschließenden Feststellung nach Absatz 4."

d) In Absatz 4 wird das Wort „zwölf" durch die Textstelle „die Zahl der Kalendermonate dieses Zeitraums" ersetzt.

e) In Absatz 5 wird die Textstelle „Abs. 2" durch die Textstelle „Abs. 5" ersetzt.

19. § 18b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Textstelle „Dem Auszubildenden," die Textstelle „dessen Förderungshöchstdauer vor dem 1. Oktober 1993 endet," eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Dem Auszubildenden, dessen Förderungshöchstdauer nach dem 30. September 1993 endet, der die Abschlußprüfung bestanden hat und nach ihrem Ergebnis zu den ersten 30 vom Hundert aller Prüfungsabsolventen gehört, die diese Prüfung in demselben Kalenderjahr abgeschlossen haben, wird auf Antrag ein Teilerlaß gewährt. Der Erlaß beträgt von dem nach dem 31. Dezember 1983 für diesen Ausbildungsabschnitt geleisteten Darlehensbetrag

1. 25 vom Hundert, wenn er innerhalb der Förderungshöchstdauer,
2. 20 vom Hundert, wenn er innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der Förderungshöchstdauer,
3. 15 vom Hundert, wenn er innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende der Förderungshöchstdauer

die Abschlußprüfung bestanden hat. Absatz 1 Satz 2 bis 7 finden entsprechende Anwendung."

c) Die bisherigen Absätze 1a bis 2 werden Absätze 3 bis 5.

20. **In § 20 Abs. 1 Nr. 3 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:**

„Regelanpassungen gesetzlicher Renten und Versorgungsbezüge bleiben hierbei außer Betracht,".

21. § 21 wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

aa) In Satz 4 wird die Textstelle „Nr. 2" durch die Textstelle „Nr. 2a und 2b" ersetzt.

bb) **In Satz 5 wird nach der Textstelle „Leibrenten" die Textstelle „, einschließlich Unfallrenten," eingefügt.**

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Textstelle „und 2" wird durch die Textstelle „bis 2b" ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Zahl „20 600" durch die Zahl „21 100" ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Nummer 3a gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Textstelle „Abs. 3" gestrichen.

22. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt:

- die Zahl „145" durch die Zahl „150",
- die Zahl „210" durch die Zahl „215",
- die Zahl „290" durch die Zahl „295",
- die Zahl „500" durch die Zahl „515",
- die Zahl „445" durch die Zahl „460" und
- die Zahl „730" durch die Zahl „750".

b) Absatz 4 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Textstelle „§ 12a" wird durch die Textstelle „§ 12 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt.

bb) Es werden ersetzt:

- die Zahl „200" durch die Zahl „210" und
- die Zahl „145" durch die Zahl „150".

23. **§ 24 Abs. 3** Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ist das Einkommen im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger als in dem nach Absatz 1 maßgeblichen Zeitraum, so ist auf besonderen Antrag des Auszubildenden bei der Anrechnung von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum auszugehen; nach dessen Ende gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt."

24. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt:

- die Zahl „1 700" durch die Zahl „1 750" und
- die Zahl „1 170" jeweils durch die Zahl „1 210".

b) In Absatz 3 werden ersetzt:

- die Zahl „140" durch die Zahl „145",
- die Zahl „95" durch die Zahl „100",
- die Zahl „445" durch die Zahl „460",
- die Zahl „575" durch die Zahl „590" und
- die Zahl „530" durch die Zahl „540".

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Das die Freibeträge nach den Absätzen 1, 3 und 6 übersteigende Einkommen der Eltern und des Ehegatten bleibt anrechnungsfrei

1. zu 50 vom Hundert und
2. zu 5 vom Hundert für jedes Kind, für das ein Freibetrag nach Absatz 3 gewährt wird."

25. § 25a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „sich" die Textstelle „— nach Maßgabe des Absat-

zes 3 —" eingefügt und die Zahl „50" durch die Zahl „25" ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt nur für Auszubildende, deren Ausbildungsabschnitt vor dem 1. Juli 1990 begonnen hat, sowie auf besonderen Antrag für Auszubildende, die zu diesem Zeitpunkt wegen der Ableistung eines der in § 66a Abs. 4 Nr. 1 bis 4 genannten Dienste gehindert waren, den Ausbildungsabschnitt zu beginnen, aber in unmittelbarem Anschluß hieran diese Ausbildung aufgenommen haben."

26. § 25b wird gestrichen.

27. In § 28 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für das nach diesem Gesetz erhaltene Darlehen."

28. In der Überschrift des Abschnitts VII wird das Wort „Überleitung" durch das Wort „Anspruchsübergang" ersetzt.

29. **In § 36 Abs. 1** werden folgende Sätze angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Auszubildende, die bereits eine Ausbildung berufsqualifizierend abgeschlossen haben. Satz 2 gilt nicht für Auszubildende, die für den Monat Juni 1990 Vorausleistung erhalten haben."

30. In § 37 Abs. 4 wird nach dem Wort „Zeitpunkt" das Wort „an" eingefügt.

31. In § 39 Abs. 3 wird die Textstelle „Abs. 2 und 3" durch die Textstelle „Abs. 3" ersetzt.

32. § 42 Abs. 2 wird gestrichen.

33. In § 43 Abs. 1 wird die Nummer 1 gestrichen.

34. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

b) In Absatz 5 Nr. 1 wird nach der Textstelle „§ 5 Abs. 2" die Textstelle „und 5" eingefügt.

35. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ausbildungsstätten, Fernlehrinstitute und Prüfungsstellen sind verpflichtet, die nach § 3 Abs. 3, § 15 Abs. 3a sowie den §§ 48 und 49 erforderlichen Bescheinigungen, Bestätigungen und gutachterlichen Stellungnahmen abzugeben."

b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Soweit dies zur Durchführung des Gesetzes erforderlich ist, hat

1. der jeweilige Arbeitgeber auf Verlangen dem Auszubildenden, seinen Eltern und seinem Ehegatten sowie dem Amt für Ausbildungsförderung eine Bescheinigung über den Arbeitslohn und den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Jahresbetrag auszustellen,

2. die jeweilige Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes oder öffentlich-rechtliche Zusatzversorgungseinrichtung dem Amt für Ausbildungsförderung Auskünfte über die von ihr geleistete Alters- und Hinterbliebenenversorgung des Auszubildenden, seiner Eltern und seines Ehegatten zu erteilen."

36. In § 49 Abs. 1a wird das Wort „Hochschule" durch das Wort „Ausbildungsstätte" ersetzt.

37. In § 51 Abs. 2 wird die Zahl „600" durch die Zahl „700" ersetzt.

38. In § 53 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Nicht als Änderung im Sinne des Satzes 1 gelten Regelanpassungen gesetzlicher Renten und Versorgungsbezüge."

39. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „jährlich" gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Statistik erfaßt jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr für jeden geförderten Auszubildenden folgende Erhebungsmerkmale:

1. von dem Auszubildenden: Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Unterhaltsberechtigtenverhältnis der Kinder, Wohnung während der Ausbildung, Art eines berufsqualifizierenden Ausbildungsabschlusses, Ausbildungsstätte nach Art und rechtlicher Stellung, Klasse bzw. (Fach-) Semester, Monat und Jahr des Endes der Förderungshöchstdauer, Höhe und Zusammensetzung des Einkommens nach § 21 und den Freibetrag nach § 23 Abs. 1 Satz 2 sowie, wenn eine Vermögensanrechnung erfolgt, die Höhe des Vermögens nach § 27 und des Härtefreibetrags nach § 29 Abs. 3,

2. von dem Ehegatten des Auszubildenden: Berufstätigkeit oder Art der Ausbildung, Höhe und Zusammensetzung des Einkommens nach § 21 und des Härtefreibetrags nach § 25 Abs. 6, Unterhaltsberechtigtenverhältnis der Kinder und der weiteren nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigten, für die ein Freibetrag nach diesem Gesetz gewährt wird,

3. von den Eltern des Auszubildenden: Familienstand, Bestehen einer Ehe zwischen den Eltern, Berufstätigkeit, Höhe und Zusammensetzung des Einkommens nach § 21 und des Härtefreibetrags nach § 25 Abs. 6, Unterhaltsberechtigtenverhältnis und Art der Ausbildung der weiteren unterhaltsberechtigten Kinder sowie der nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigten, für die ein Freibetrag nach diesem Gesetz gewährt wird,

4. Höhe und Zusammensetzung des monatlichen Gesamtbedarfs des Auszubildenden, auf den Bedarf anzurechnende Beträge vom Einkommen und Vermögen des Auszubildenden sowie vom Einkommen seines Ehegatten und seiner Eltern, von den Eltern tatsächlich geleistete Unterhaltsbeträge, Monat und Jahr des Beginns und Ende des Bewilligungszeitraums, Monat des Zuständigkeitswechsels im Berichszeitraum sowie Art und Höhe des Förderungsbetrags, gegliedert nach Monaten."

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift der Ämter für Ausbildungförderung."

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Durchführung der Statistik besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Ämter für Ausbildungsförderung."

40. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird vor dem Wort „Gesetzen" das Wort „den" eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf Auszubildende,

1. die aufgrund von § 2 Abs. 1a keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben oder

2. deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bemißt,

findet § 26 des Bundessozialhilfegesetzes keine Anwendung."

41. § 68 Abs. 2 bis 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 18a Abs. 1 werden ersetzt
   - die Zahl „1 210" durch die Zahl „1 240",
   - die Zahl „540" jeweils durch die Zahl „560" und
   - die Zahl „410" durch die Zahl „425".

2. In § 21 Abs. 2 werden ersetzt
   - die Zahl „13 000" durch die Zahl „13 400",
   - die Zahl „6 200" jeweils durch die Zahl „6 400" und
   - die Zahl „21 100" durch die Zahl „21 700".

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt
   - die Zahl „150" durch die Zahl „155",
   - die Zahl „215" durch die Zahl „220",
   - die Zahl „295" durch die Zahl „300",
   - die Zahl „515" durch die Zahl „530",
   - die Zahl „460" durch die Zahl „475" und
   - die Zahl „750" durch die Zahl „770".

b) In Absatz 4 Nr. 1 werden ersetzt
   - die Zahl „210 durch die Zahl „220" und
   - die Zahl „150" durch die Zahl „155".

4. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt
   - die Zahl „1 750" durch die Zahl „1 800" und
   - die Zahl „1 210" jeweils durch die Zahl „1 240".

b) In Absatz 3 werden ersetzt
   - die Zahl „145" durch die Zahl „150",
   - die Zahl „460" durch die Zahl „475",
   - die Zahl „590" durch die Zahl „610" und
   - die Zahl „540" durch die Zahl „560".

Artikel 3

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

In § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird nach Absatz 1b folgender Absatz 1c eingefügt:

„(1c) Auf Auszubildende,

1. die aufgrund von Absatz 1 Satz 2 und 3 keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben oder

2. deren Bedarf sich nach Absatz 1b Nr. 1 bemißt,

findet § 26 des Bundessozialhilfegesetzes keine Anwendung."

Artikel 4

Neufassung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann den Wortlaut des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der vom 1. Oktober 1990 an geltenden Fassung unter Berücksichtigung auch der erst später in Kraft tretenden Teile dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die durch Artikel 4 Abs. 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (6. BAföGÄndG) vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037), Artikel 4 des 7. BAföGÄndG vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625), Artikel 8 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) und Artikel 3 des 11. BAföGÄndG vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 829) geänderten Verordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich **des Satzes 2 und** der Absätze 2 bis 7 am 1. Juli 1990 in Kraft. **Für die Schüler von Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem mindestens zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluß vermitteln, Schüler von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, sowie Schüler von Berufsaufbauschulen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die darin bestimmten Änderungen erst vom 1. August 1990 an zu berücksichtigen sind.**

(2) **Artikel 1 Nr. 4 tritt mit Wirkung vom 1. April 1990 in Kraft.** Artikel 1 Nr. 18 Buchstaben a bis d tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. **12, 16** Buchstabe b, Nr. **25, 27** und **29** tritt am 1. Juli 1990 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1990 beginnen.

(4) Artikel 1 Nr. **8** Buchstabe a, Nr. **9** Buchstaben a bis c, Nr. **11 Buchstaben a bis c,** Nr. **16** Buchstabe a, Nr. **21** Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Nr. **22** Buchstaben a und b Doppelbuchstabe bb und Nr. **24** tritt am 1. Juli 1990 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1990 beginnen. Vom 1. Oktober 1990 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen.

(5) Artikel 1 Nr. **17** Buchstabe a tritt für Fälle, in denen der Darlehensnehmer nach dem Rückzahlungsbescheid die erste Rate nach dem 30. Juni 1990 zu leisten hat, am 1. Juli 1990, im übrigen am 1. Januar 1993 in Kraft. Satz 1 gilt nicht für Fälle, in denen der Darlehensnehmer Darlehen erhalten hat, die nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 in der bis zum 31. März 1976 geltenden Fassung zu verzinsen sind.

(6) Artikel 2 tritt mit Ausnahme von Nummer 1 am 1. Juli 1991 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1991 beginnen. Vom 1. Oktober 1991 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen. Artikel 2 Nr. 1 tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

(7) Artikel 1 Nr. **13** Buchstabe c tritt am 30. September 1993 außer Kraft.

Bericht der Abgeordneten Graf von Waldburg-Zeil, Frau Odendahl, Neuhausen und Wetzel

1. Beratungsverfahren — 1. Lesung

a) Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/5961 — wurde dem Deutschen Bundestag mit der Stellungnahme des Bundesrates am 4. Dezember 1989 zugeleitet. Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates — Drucksache 11/6003 — erfolgte am 7. Dezember 1989. In der 183. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Dezember 1989 wurden die beiden Vorlagen in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur federführenden, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und den Haushaltsausschuß zur mitberatenden Behandlung überwiesen; der Haushaltsausschuß ist auch gemäß § 96 GO-BT beteiligt worden.

b) Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 11/5347 — wurde dem Deutschen Bundestag am 5. Oktober 1989 zugeleitet, zugleich auch ein Antrag der Fraktion der SPD zu einer Reform des Bundesausbildungsförderungsgesetzes — Drucksache 11/5348. In der 183. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Dezember 1989 wurden die beiden Vorlagen in erster Lesung beraten und an dieselben unter 1a angeführten Ausschüsse überwiesen, wobei der Haushaltsausschuß an der Vorlage — Drucksache 11/5347 — auch gemäß § 96 GO-BT beteiligt wurde.

c) Der Achte Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 — Drucksache 11/5524 — vom 2. Oktober 1989 wurde in der 183. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Dezember 1989 an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur federführenden, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und den Haushaltsausschuß zur mitberatenden Behandlung überwiesen.

d) Der Bericht der Bundesregierung zur Ausbildungsfinanzierung in Familien mit mittlerem Einkommen — Drucksache 11/610 — wurde dem Deutschen Bundestag am 13. Juli 1987 zugeleitet. In der 27. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. September 1987 wurde er zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft und zur Mitberatung an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit überwiesen.

e) Der Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen mit der Altersgrenze in der Ausbildungsförderung — Drucksache 11/2823 — wurde dem Deutschen Bundestag am 24. August 1988 zugeleitet. In der 183. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Dezember 1989 wurde er in erster Lesung beraten und an dieselben unter 1d angeführten Ausschüsse überwiesen.

f) Der Entschließungsantrag der Fraktion der SPD — Drucksache 11/2225 — vom 2. Mai 1988 sowie der Entschließungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/2239 — vom 4. Mai 1988 wurden in der 77. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Mai 1988 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft, zur Mitberatung an den Finanzausschuß, an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und an den Haushaltsausschuß überwiesen.

2. Beratungsverfahren — Mitberatende Ausschüsse

a) Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat am 14. Februar 1990 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 11/5347 — und den Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 11/5348 — abgelehnt und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Mitglieder der SPD dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksachen 11/5961, 11/6003 — zugestimmt.

Der Entschließungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/2239 — wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD abgelehnt.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung — Drucksache 11/5524 — hat der Ausschuß einstimmig zur Kenntnis genommen und den Entschließungsantrag der Fraktion der SPD — Drucksache 11/2225 — für erledigt erklärt.

b) Finanzausschuß

Der Finanzausschuß hat am 22. Juni 1988 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN den Entschließungsantrag der Fraktion der SPD — Drucksache 11/2225 — abgelehnt. Er lehnte zugleich auch den Entschlie-

ßungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/2239 — mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und denen der Fraktion der SPD bei drei Enthaltungen aus den Reihen der Fraktion der SPD und bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN ab.

c) *Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit*

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat am 7. März 1990 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 11/5347 — abgelehnt und dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksachen 11/5961, 11/6003 — mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN zugestimmt.

Den Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 11/5348 — hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

Den Entschließungsantrag der Fraktion der SPD — Drucksache 11/2225 — hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt, ebenfalls den Entschließungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/2239 — mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung — Drucksache 11/2823 — hat der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit einstimmig zur Kenntnis genommen.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung — Drucksache 11/610 — hat er mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und — abgesehen von einer Enthaltung — der Fraktion DIE GRÜNEN bereits am 2. März 1988 zur Kenntnis genommen. Ein Antrag der Fraktion der SPD, dem federführenden Ausschuß zu empfehlen, die Bundesregierung aufzufordern, sich nicht nur Familien mit mittlerem Einkommen, sondern auch solchen mit niedrigem Einkommen zu widmen, die kein BAföG beziehen, wurde mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

d) *Haushaltsausschuß*

Der Haushaltsausschuß hat am 8. Juni 1988 mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN den Entschließungsantrag der Fraktion der SPD — Drucksache 11/2225 — abgelehnt. Er lehnte zugleich auch den Entschließungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/2239 — mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU, FDP und SPD ab. Die Fraktion DIE GRÜNEN stimmte für die Annahme des Antrags.

Am 7. März 1990 hat der Haushaltsausschuß mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksachen 11/5961, 11/6003 — zugestimmt. Er hat ferner einvernehmlich gemäß § 96 der Geschäftsordnung die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfes mit der Haushaltslage des Bundes festgestellt.

Den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 11/5347 — hat er mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt. Die Berichterstattung nach § 96 der Geschäftsordnung ist inzwischen entfallen, da der federführende Ausschuß für Bildung und Wissenschaft dem Deutschen Bundestag empfiehlt, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung — Drucksache 11/5524 — hat der Haushaltsausschuß ebenfalls am 7. März 1990 einmütig zur Kenntnis genommen und den Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 11/5348 — mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

3. Beratungsverfahren — Federführender Ausschuß

Der federführende Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat insbesondere den Gesetzentwurf der Bundesregierung, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD sowie den Achten Bericht in zwei Sitzungen (7. und 14. März 1990) beraten. Dem Bericht der Bundesregierung zur Ausbildungsfinanzierung in Familien mit mittlerem Einkommen sowie dem Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und dem Entschließungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN widmete er mehrere Sitzungen.

Am 17. Januar 1990 (54. Sitzung) führte er eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durch, in der 20 Verbände und Einzelpersonen zu folgenden Themen schwerpunktmäßig gehört wurden:

- Wiedereinführung der allgemeinen Förderung für Schüler und Schülerinnen ab Klasse 11;
- Ausbildungsfinanzierung in Familien mit mittlerem Einkommen;
- Auswirkungen des europäischen Binnenmarktes und der Entwicklungen in Osteuropa und in der DDR auf die Ausbildungsförderung;
- Auswirkungen auf das Studierverhalten von Absolventinnen und Absolventen des Zweiten Bildungsweges;

— Studienabschlußförderung;

— Studienförderung und Zweitausbildung.

Für die Einzelheiten wird auf das Stenographische Protokoll der 54. Sitzung des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft sowie auf die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen in den Ausschußdrucksachen 11/110a, 11/110b, 110c und 11/110d verwiesen.

Schwerpunkte der Diskussion

Die Fraktionen von CDU/CSU und FDP vertreten die Auffassung, daß es bei der Änderung des BAföG, wie sie die Bundesregierung vorgeschlagen habe, vor allem darauf ankomme, Familien mit mittlerem Einkommen zu entlasten und damit das sogenannte „Mittelstandsloch" zu schließen. Wichtig sei auch die stärkere Berücksichtigung des beruflichen Zweiten Bildungsweges sowie die Wiedereinführung einer Zuschußregelung für Studierende. Geändert werden müsse der Regierungsentwurf noch insofern, als den gegenwärtigen Veränderungen in der DDR (u. a. Bildungspendler mit Wohnsitz in der DDR und Besuch einer Ausbildungsstätte im Geltungsbereich des BAföG) Rechnung getragen werden müsse. Die Koalitionsfraktionen schlügen deshalb vor, eine Verordnungsermächtigung für diesen Themenbereich in das Gesetz einzufügen.

Es gehe ferner um Mißbrauchsbegrenzungen bei Auslandsstudien, um eine Präzisierung bei der Studienabschlußförderung, um die Verwaltungsvereinfachung bei einer Änderung des Einkommens nach dem Erlaß des Bescheides und um eine Klarstellung bei der Erfassung von Unfallrenten als Einkommen. Zum Teil handele es sich um Vorschläge des Bundesrates, die nunmehr in den Regierungsentwurf eingearbeitet worden seien.

Ebenfalls einer Anregung des Bundesrates folgend sollen die Pflege und Erziehung eines Kindes stärker als im Regierungsentwurf vorgesehen bei der Bemessung der Förderungsdauer berücksichtigt werden. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP vertreten die Auffassung, daß Kinder bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres in die in § 15 Abs. 3 vorgesehene Regelung einbezogen werden sollen. Bei der Pflege und Erziehung von Kindern bis zu drei Jahren halten sie unter Berücksichtigung des bis zum 18. Lebensmonat des Kindes gezahlten Erziehungsgeldes, das nicht auf die Ausbildungsförderung angerechnet wird, eine Verlängerung der Förderung um bis zu ein Semester für angemessen (Verzögerungen der Ausbildung durch die Schwangerschaft werden zusätzlich durch eine Verlängerung um ein Semester berücksichtigt). Bei der Pflege und Erziehung von Kindern im vierten und fünften Lebensjahr halten die Fraktionen der CDU/CSU und FDP eine Verlängerung um regelmäßig ein Semester je Betreuungsjahr für sachgerecht. Insgesamt wird danach eine Verlängerung der Förderungsdauer wegen der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres um bis zu drei Semester als angemessen betrachtet. Dies soll in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift näher geregelt werden und für weibliche und männliche Studierende gleichermaßen gelten.

Die Fraktion der SPD erklärt, daß an die anstehende BAföG-Reform weit höhere Erwartungen geknüpft worden seien. Es gehe nicht ausschließlich darum, das Mittelstandsloch zu schließen; dies sei nur eine Teilaufgabe gewesen. Seit dem Jahre 1977 sei eine Reform des BAföG vorgesehen. Als der BAföG-Beirat seine Vorschläge vorgelegt habe, seien entsprechende Erwartungen geweckt worden. Die notwendige Reform müsse deshalb auf der Grundlage der Vorschläge des BAföG-Beirats und der Ergebnisse der Anhörung von Sachverständigen vom 17. Januar 1990 (54. Sitzung) erfolgen. Die jetzige Novelle schließe lediglich das Mittelstandsloch und gehe von der Volldarlehenslösung ab. Entgegen dem Votum von Sachverständigen in der Anhörung werde die Förderung aller Schüler ab Klasse 11 nicht wieder aufgenommen. Die Fraktion der SPD halte deshalb an ihrem eigenen Gesetzentwurf — Drucksache 11/5347 — fest.

Die Fraktion der SPD spricht sich ebenfalls dafür aus, daß die familienunabhängige Ausbildungsförderung bei einem Teil der Studierenden aufgehoben werden solle, sofern der Zweite Bildungsweg davon nicht beeinträchtigt werde. Gemessen an Unterhaltsregelungen in anderen europäischen Staaten bestehe aber noch Regelungsbedarf. Diese Fragen müsse der Beirat für Ausbildungsförderung untersuchen.

Wenig Verständnis zeige die Fraktion der SPD dafür, daß es keine Regelung für studierende geben solle, die bisher mit Volldarlehen gefördert worden seien und nunmehr eine hohe Schuldenlast abzutragen hätten.

Die Problematik einer einheitlichen Ausbildungsförderung beider deutscher Staaten solle nach Auffassung der Fraktion der SPD stufenweise gelöst werden. Dazu müsse der Beirat beauftragt werden.

Die Fraktion DIE GRÜNEN vertritt die Meinung, daß der Entwurf eines 12. Gesetzes zur Änderung des BAföG in wesentlichen Punkten seinen Anspruch verfehle, die Ausbildungsförderung strukturell zu verbessern. Er stelle sich ausweislich seiner Kostenkalkulation eher als Sparmaßnahme denn als Reformvorhaben dar. Angesichts der zunehmenden sozialen Misere der Studentinnen und Studenten, der deutlicher werdenden Mängel des Bildungssystems und der Entwicklung zu einer Zweidrittelgesellschaft, die das untere Drittel insbesondere auch von Bildungschancen ausschließe, sei eine Reform der Ausbildungsförderung erforderlich.

Die Fraktion DIE GRÜNEN erklärt, daß es ihr u. a. darauf ankomme, die Schülerförderung in ihrer alten Form wieder zu neuem Leben zu erwecken. Darüber hinaus wolle man erreichen, daß die Förderung für Studenten ganz als Zuschuß gezahlt werde, die Bedarfssätze angehoben werden und die Förderungshöchstdauer der durchschnittlichen Fachstudiendauer angepaßt werde.

Zur Problematik „BAföG und DDR-Studierende" komme es entscheidend darauf an, an den Hochschu-

len der DDR Bedingungen zu schaffen, die den drohenden „Ausblutungsprozeß" verhinderten.

Hinsichtlich der vom Bundesrat angesprochenen Frage des Vertrauensschutzes bei der Änderung von Bescheiden teilt der Ausschuß die Auffassung der Bundesregierung und der Obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung, daß an den speziellen förderungsrechtlichen Bestimmungen in den §§ 20 und 53 BAföG über die Änderung von Bewilligungsbescheiden nach der Änderung eines für die Leistung von Ausbildungsförderung maßgeblichen Umstandes i. V. m. § 50 des 10. Buches SGB über die Rückforderung festzuhalten ist. Die generelle Regelung in § 48 des 10. Buches des SGB mit dem ausgedehnten Vertrauensschutz hält der Ausschuß für den Bereich des BAföG unverändert nicht für sachangemessen. Es wird hierzu auf die typischen förderungsrechtlichen Sachverhalte hingewiesen, in denen der Bescheid zu ändern und ggf. Beträge zurückzufordern sind (Änderung des Einkommens sowie in den Familienverhältnissen des Auszubildenden, Unterbrechung oder Abbruch der Ausbildung), ebenso auf den Zweck der Leistung (Deckung des oberhalb einer Grundsicherung liegenden Bedarfs für eine qualifzierende Ausbildung) und den generell überdurchschnittlichen Bildungsstand der Leistungsempfänger.

Abstimmung

Am 14. März 1990 (59. Sitzung) hat der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft folgende Beschlüsse gefaßt:

- Einmütige Kenntnisnahme des Berichts der Bundesregierung in Drucksache 11/5524

  sowie der Unterrichtung durch die Bundesregierung in Drucksache 11/6003 (zu Drucksache 11/5961);

- Annahme der vorstehenden Fassung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU und FDP gegen eine Stimme der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD;

- Ablehnung des Gesetzentwurfes der Fraktion der SPD in Drucksache 11/5347 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU und FDP sowie der Fraktion DIE GRÜNEN;

- Ablehnung des Antrages der Fraktion der SPD in Drucksache 11/5348 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU und FDP bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN;

- einmütige Kenntnisnahme der Unterrichtung durch die Bundesregierung in Drucksache 11/610 sowie der Unterrichtung durch die Bundesregierung in Drucksache 11/2823;

- Ablehnung des Entschließungsantrages der Fraktion der SPD in Drucksache 11/2225 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU und FDP bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN

  sowie des Entschließungsantrages der Fraktion DIE GRÜNEN in Drucksache 11/2239 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU und FDP bei Enthaltung der Fraktion der SPD.

Änderungsanträge der Fraktionen von CDU/CSU und FDP, die sich u. a. auf die §§ 5, 12, 13, 15, 18, 20, 21, 22, 24 und 36 beziehen, wurden angenommen.

Änderungsanträge der Fraktion der SPD (hier vor allem zu § 11 Abs. 3) sowie Änderungsanträge der Fraktion DIE GRÜNEN, die sich auf die §§ 2, 8, 10, 11, 12, 15, 17, 18 und 25 beziehen, wurden abgelehnt.

Zu den Einzelheiten wird auf das Protokoll der 59. Sitzung (14. März 1990), aber auch auf das Protokoll der 58. Sitzung (7. März 1990), des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft verwiesen.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft bittet den Deutschen Bundestag, dem Votum des Ausschusses zu folgen.

Bonn, den 14. März 1990

Graf von Waldburg-Zeil **Frau Odendahl** **Neuhausen** **Wetzel**
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333